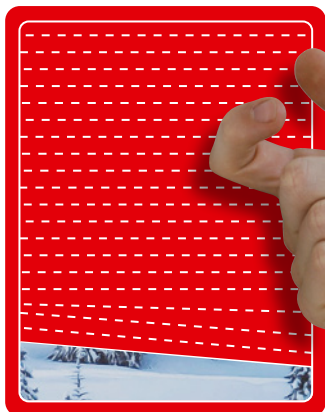


INFOBRIEF
SKM *fenster*

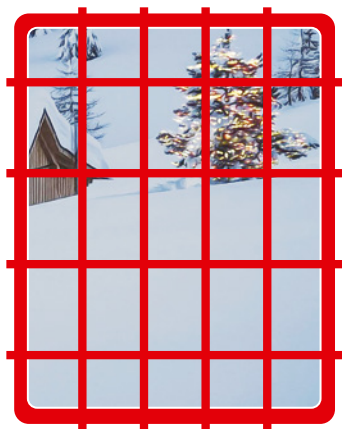


*Beratungshilfe,
Prozesskostenhilfe,
Pflichtverteidigung* • **2**

**Informationen aus
Ihrem Ortsverein** • **5**

*Podcast: „Mitbestraft“ –
Im Gespräch mit Angehörigen
von Inhaftierten* • **9**

*Entlastungsbetrag
der Pflegekasse* • **10**



*Infobrief der SKM Vereine
in der Erzdiözese Freiburg*

16. AUSGABE • WINTER 2025



SKM
Diözesanverein
Freiburg

impresum

Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de

Redaktion

Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (v.i.S.d.P.)
Matthias Heider
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein

Fotos

Deckblatt und Rückseite:
Pixabay/Pezibear
SKM Ortsvereine

Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

Druck

schwarz auf weiß GmbH · Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Beratungshilfe Prozesskostenhilfe Pflichtverteidigung

Benötigen Menschen mit Betreuung juristischen Rat, Unterstützung und Hilfe bei gerichtlichen Prozessen steht häufig die Frage im Raum, wie die Kosten finanziert werden können.

Bei der **BERATUNGSHILFE** handelt es sich um einen konkreten fachkundigen rechtlichen Rat, z.B. wenn man auch als rechtliche BetreuerIn mit den eigenen Kenntnissen nicht mehr weiterkommt oder sich aber auch durch einen Rechtsanwalt absichern lassen möchte. Wird über diese Beratung hinaus weiterhin Hilfe benötigt, so kann der Rechtsanwalt tätig werden und einen gegen Dritte vertreten. Die Beratungshilfe gilt auch bei SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen und RentenberaterInnen.

Die Beratungshilfe wird in fast allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt:

- Zivilrecht (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadenersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsansprüche)
- Arbeitsrecht (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses);
- Verwaltungsrecht (z. B. BAFöG, Abgabenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht);
- Sozialrecht (z. B. Bürgergeld, Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung);
- Steuerrecht

Das Strafrecht ist ausgenommen. Hier ist zu beachten, dass eine Beratung stattfinden kann, aber keine Vertretung oder Verteidigung wie in den gerade aufgeführten Rechtsgebieten.

Der Beratungshilfeschein muss beim Amtsgericht des Wohnortes der betreuten Person beantragt werden. Die Formulare gibt es online oder direkt beim Gericht. Im Antrag gilt es, die Personalien sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse (alle Einnahmen) anzugeben. Auch sind Ausgaben wie Miete oder zusätzliche Kosten wie z.B. Unterhaltszahlungen aufzuführen. Eine Abfrage über das Vermögen findet ebenfalls statt. Die gesamten Informationen gilt es auch für den EhepartnerIn anzugeben. Es muss bereits eine kurze Schilderung des rechtlichen Problems erfolgen und ob es keine anderen Möglichkeiten zur Kostenübernahme gibt (z.B. Rechtsschutzversicherung, Mieterschutzverein etc.). Ebenfalls darf man nicht bereits für diese genau gleiche Sache eine Hilfe erhalten haben oder einen Prozess geführt haben. Wird nach Prüfung festgestellt, dass das Einkommen unter den Einkommensgrenzen liegt, erhält der Betreute einen Beratungshilfeschein. Ein kleiner Eigenanteil von 15 € fällt an. Sollte sich im Nachgang des Verfahrens das Vermögen, z.B. durch erfolgte Renten- oder Versicherungszahlungen erhöhen, kann rückwirkend die Beratungshilfe aufgehoben werden. Die Beratungsperson kann dann beim Amtsgericht beantragen, dass die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben wird und die Zahlung einer vorher vereinbarten Vergütung verlangt werden kann. Die Beratungspersonen müssen hierauf aber vorab hinweisen.

Die **PROZESSKOSTENHILFE (PKH)** greift bei Prozessen vor Gericht und beinhaltet die Kosten für den Anwalt, das Gerichtsverfahren und ggf. ein Berufungsverfahren. Auch hier wird die finanzielle Situation per Antrag überprüft. Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen, wo der Prozess geführt wird. Zur Gewährung der Prozesskostenhilfe gilt es noch mehr zu beachten. Es können je nach finanzieller und persönlicher Situation die Kosten ganz übernommen werden, es kann aber auch sein, dass man die Kosten zum Teil oder in Ratenzahlungen aufbringen muss. Das gilt für die Fälle, wo z.B. kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist, aber die Einkommenssituation es zulässt, dass eine Ratenzahlung für die Kosten zu leisten ist. Zum anderen muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Wichtig ist auch zu wissen, dass ein gewisses Restrisiko bestehen bleiben kann bei der PKH. Denn wenn man den Prozess

verlieren sollte, dann gilt es auch die Kosten des Gegners zu übernehmen. Die PKH greift aber nur für die eigenen Kosten im Prozess. Mit diesen beiden Hilfen wird ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe geleistet. Jedem Menschen wird hierdurch ermöglicht, das eigene Recht vor Gericht einklagen zu können und nicht aufgrund fehlender finanzieller Mittel ausgeschlossen zu werden.

PFLICHTVERTEIDIGUNG IM STRAFRECHT

Wenn eine betreute Person in ein Strafverfahren verwickelt ist, kann das viele Fragen aufwerfen. In bestimmten Fällen muss das Gericht einen Pflichtverteidiger bestellen – unabhängig vom Einkommen des Betreuten. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in §§ 140 ff. Strafprozessordnung (StPO). Eine Pflichtverteidigung liegt immer dann vor, wenn eine sogenannte „notwendige Verteidigung“ besteht. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Betreuten eine schwere Straftat mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vorgeworfen wird, er in Untersuchungshaft sitzt oder in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen werden soll. Auch wenn das Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet, ist ein Pflichtverteidiger vorgeschrieben. Besonders wichtig für ehrenamtliche Betreuer ist § 140 Abs. 2 StPO: Danach muss ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten erforderlich erscheint. Das ist der Fall, wenn die Rechtslage schwierig ist oder wenn der Beschuldigte nicht in der Lage ist, sich selbst ausreichend zu verteidigen – zum Beispiel wegen psychischer Erkrankungen, geistiger Behinderung, Demenz oder mangelnder Sprachkenntnisse. Auch eine besonders belastende Verfahrenssituation kann eine Pflichtverteidigung notwendig machen.

Die Einrichtung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt kann ein deutliches Indiz für eine Pflichtverteidigung sein. Wichtig ist die Abgrenzung zur Prozesskostenhilfe (PKH): Während PKH im Zivilrecht einkommensabhängig gewährt wird, richtet sich die Pflichtverteidigung allein nach den gesetzlichen Voraussetzungen für eine „notwendige Verteidigung“ – unabhängig vom Vermögen der betreuten Person.

Als ehrenamtliche BetreuerIn sollten Sie prüfen, ob solche Umstände vorliegen. Sie können dann beim Gericht oder schon im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft anregen, einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Das Gericht entscheidet schließlich über die Bestellung. Die Pflichtverteidigung schützt die Rechte der/des Betreuten!

Kathrin Kaiser und Matthias Heider



Gemeinsam stark – Ehrenamt im SKM

Eine kurze Statistik dazu:

Anzahl der betreuten Menschen und Entwicklung

- Ende der 1990er Jahre umfasste die gesetzliche Betreuung etwa 625.000 Personen. Heute sind es rund 1,3 Millionen Menschen – nahezu eine Verdoppelung.
- Hiervon sind laut dem Aktionsbündnis rechtlicher Betreuung etwa 50 % der 1,3 Millionen Betreuten ehrenamtlich betreut – also ca. 650.000 Menschen.

Insofern wird deutlich, was für einen hohen Stellenwert Ehrenamtliche in diesem Aufgabenbereich haben! Unsere ehrenamtlichen Betreuer stehen an der Seite von Menschen, sind deren Stimme, Begleitung und dies alles mit Würde und Bedacht.

Ehrenamtliche geben Zeit –

das Kostbarste, das wir besitzen.

Sie geben Orientierung –

in Momenten der Unsicherheit.

Sie geben Halt –

wo das Leben ins Wanken gerät.

Ein Ehrenamt zu übernehmen ist keine Selbstverständlichkeit. Sie ist ein Ausdruck gelebter Solidarität und Mitmenschlichkeit. Deshalb bedankt sich der SKM und verneigt sich vor Ihrem Engagement! Der SKM ist angewiesen auf dieses Engagement und sucht stets nach neuen Ehrenamtlichen. Wir freuen uns, wenn Sie uns in diesem Sinne weiterempfehlen und uns helfen, neue Ehrenamtliche zu werben! ✨

Cordula Ferber



Cordula Ferber

*„Nicht die Glücklichen sind dankbar. Es sind die Dankbaren, die glücklich sind.“
Francis Bacon*



Das Team der Verwaltung ist nun komplett



Wie bereits zu Anfang des Jahres 2025 geschrieben: Beim SKM Rastatt steht alles im Zeichen des Aufbruchs, des Neubeginns und der Veränderung. Wir konnten im Mai eine neue Mitarbeiterin für das SKM Team gewinnen: Sabine Radovan für die Verwaltung, sie vervollständigt uns und wir sind nun komplett. Sabine ist unsere Bürokraft rund um das Thema Be treute und deren Anliegen. Sie unterstützt die Vereinsbetreuer mit viel Fleiß und Knowhow. Die Zahlen und Konten hat sie stets im Blick.



In Ihrer Freizeit ist sie leidenschaftliche Yoga Trainerin und arbeitet in einem inklusiven Fahrradladen mit. Der Kultur ist sie verfallen, sie geht gerne ins Theater, Ballett und in die Oper. Wir sind sehr erfreut über eine solch soziale und freundliche Mitarbeiterin bei uns im SKM Rastatt. ✎

Jacqueline Wurz

*„Man entdeckt keine neuen Erdteile,
ohne den Mut zu haben,
alte Küsten aus den Augen zu verlieren.“
André Gide*

↑
*Sabine Radovan
und Jacqueline Wurz*



**SKM – Kath. Verein
für soziale Dienste im
Landkreis Rastatt e.V.**

Kaiserstr. 5 · 76437 Rastatt
Telefon 07222 · 78 65 82
Fax: 07222 · 78 65 83
betreuungsverein@skm-rastatt.de
www.skm-rastatt.de

Geschäftsführerin: Monika Frank

WIR SIND FÜR SIE DA

Bürozeiten:

Mo–Fr · 9–12 Uhr

Beratung & Sprechstunden:

Di 9–12 Uhr · Mi 16–18 Uhr

*Wir freuen uns über Ihre
finanzielle Unterstützung.*

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE54 6655 0070 0000 0742 11

Resümee SKM Männerberatung 2023–2025

Die Männerberatung des SKM hat sich in den vergangenen drei Jahren als wichtige Anlaufstelle für Männer in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen etabliert. Ursprünglich für Männer mit körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen konzipiert, öffnete sich das Angebot zunehmend auch für Männer in Trennung, Partnerschaftskrisen oder nach einschneidenden Lebensumbrüchen.

Besonders prägend war die thematische Vielfalt: von akuten Krisen wie Jobverlust oder Wohnungslosigkeit über hochkonfliktvolle Beziehungskonstellationen bis hin zu Männern, die nach langer Zeit des Schweigens erstmals den Mut fanden, über ihre Gefühle zu sprechen. Damit entstand ein geschützter Raum, in dem Männer Offenheit, Unterstützung und neue Perspektiven erleben konnten. Auch personell entwickelte sich das Projekt weiter: Nach dem Ausscheiden von Herrn Janson führte ich, Fabian Demmer-Pfefferle, die Arbeit erfolgreich fort und baute das Beratungsangebot kontinuierlich aus. Die Männerberatung 2023–2025 verdeutlicht eindrücklich, dass spezialisierte Angebote für Männer einen großen, oft ungestillten Bedarf decken – und dass es sich lohnt, diese Arbeit fortzuführen. ✎

Fabian Demmer-Pfefferle

*„Ich bin nicht, was mir passiert ist.
Ich bin, was ich entscheide zu werden.“
Carl Gustav Jung*



↑
Fabian Demmer-Pfefferle

Es war turbulent . . .



↑
Florian Grumer

Liebe Mitglieder, Interessierte und Förderer,

ein turbulentes Dreivierteljahr liegt hinter uns – nun läuft unsere Arbeit wieder in geordneten Bahnen. Der SKM Rastatt arbeitet inzwischen wieder rund, und wir konnten seit dem Sommer weitere Betreuungen übernehmen. Aktuell führen wir 53 rechtliche Betreuungen.

Besonders freuen wir uns, die Zusammenarbeit mit dem Diakonieverein Baden-Baden, Rastatt e.V. neu belebt zu haben. Dadurch können wir Ihnen künftig mehr Vorträge und Fortbildungen anbieten. Hervorheben möchten wir den Einführungskurs für neue ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, der im Spätjahr erstmals gemeinsam mit der Diakonie durchgeführt wird. Auch die Kooperation mit dem SKM Bruchsal haben wir weiter vertieft.



*Wir danken Ihnen herzlich
für Ihre Unterstützung
und Ihr Vertrauen.*

Florian Grumer

*„Was hinter uns liegt und was
vor uns liegt, ist nichts im Vergleich
zu dem, was in uns liegt.“
Ralph Waldo Emerson*

Mitbestraft – Ein neuer Podcast

SEIT JUNI 2025 ist der Podcast „Mitbestraft – Im Gespräch mit Angehörigen von Inhaftierten“ des SKM Freiburg auf allen gängigen Plattformen zu hören.

Die Idee entstand in der Angehörigengruppe, d.h. den monatlichen Austauschtreffen der Angehörigen. In der Abschlussrunde eines der Treffen sagte eine junge Frau, deren Vater inhaftiert ist, dass ihr die Treffen mit anderen Betroffenen so guttun, da sie in ihrem Umfeld nicht darüber spricht. Das machte mich nachdenklich. Wie könnte man das Thema aus der Tabuzone holen und gesellschaftlich sichtbar machen? Mein Sohn brachte mich auf die Idee mit dem Podcast. Ich wusste nicht, wie ich solch ein Vorhaben umsetzen sollte, aber ich war begeistert! Mir war klar, dass in dem Podcast nicht Fachleute über Angehörige sprechen sollen, sondern die Angehörigen selbst. Er soll eine Plattform sein, ihre Erfahrungen mitzuteilen und anderen Betroffenen zu helfen. Wichtig dabei ist, dass die Gesprächspartner*in selber entscheidet, was sie erzählen möchte. Es wird für größtmögliche Anonymität gesorgt. Das Thema wird mit der Person in einem gemeinsamen Vorgespräch erarbeitet. Vor der Veröffentlichung gibt die Interviewpartner*in ihre Zustimmung zur aufgenommenen Folge.



↑
Cover
Podcast
und
QR-Code
zum
Podcast

DER PODCAST IST EINE REISE, bei der unklar ist, wohin sie führen wird. Die große Herausforderung ist, immer wieder Angehörige zu finden, die bereit sind, über ihre gemachten Erfahrungen öffentlich zu sprechen. Die bisherige Resonanz ist positiv, anbei ein paar Stimmen von betroffenen Angehörigen:

„Vielen Dank für die Podcastfolgen! Ich habe sie sehr neugierig angehört. Besonders zu Beginn der Inhaftierung meines Bruders hätte ich diesen Podcast sehr bereichernd gefunden. Ich finde, Sie leisten damit einen sehr wertvollen Beitrag.“

„Ich bin begeistert ... hab es jetzt schon zweimal angehört ...“

*„Ich finde es richtig toll, dass Sie das machen!
Hoffentlich kommen viele weitere Interviews dazu.“*

Monika Fröwis, SKM Freiburg

Entlastungsbetrag der Pflegekasse jetzt auch für Einzelhelfende ehrenamtlich möglich!



SEIT DEZEMBER 2024 können ehrenamtliche Einzelhelfer*innen in BaWü, die pflegebedürftige Menschen in ihrem Alltag unterstützen, Unterstützungsleistungen über den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung abrechnen. So werden niedrighschwellige nachbarschaftliche Hilfen von ehrenamtlichen Einzelhelfenden aus dem persönlichen Umfeld der Pflegebedürftigen ermöglicht.

Daraus ergibt sich für viele Pflegebedürftige bereits ab Pflegegrad 1 die Möglichkeit z.B. Unterstützende aus dem persönlichen Umfeld, der Nachbarschaft o.ä. mit dem Entlastungsbetrag über die Pflegekasse für Unterstützungsleistungen zu bezahlen. Ausgeschlossen sind nahe Verwandte bis zum 2. Grad, Haushaltsmitglieder und Pflegepersonen. Die Einzelhelfenden müssen zudem mind. 16 Jahre alt sein und dürfen nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen begleiten bzw. die Einzelbegleitung nicht professionell ausführen. Umgekehrt ergibt sich für viele, die sich engagieren möchten, eine sinnvolle Möglichkeit, sich für Pflegebedürftige einzusetzen und deren Pflegepersonen zu entlasten.

WAS IST DER ENTLASTUNGSBETRAG?

Der Entlastungsbetrag ist eine zusätzliche monatliche Leistung für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, die zur Entlastung von pflegenden Angehörigen im Alltag dient (§ 45a SGB XI). Er beträgt aktuell für alle Pflegegrade (1–5) 131 € und kann für verschiedene Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verwendet werden. Der Entlastungsbetrag darf nicht für pflegerische Maßnahmen eingesetzt werden, Ausnahme ist hier der Pflegegrad 1.

WOFÜR KANN DER ENTLASTUNGSBETRAG FÜR EHRENAMEMLICH EINZELHELFENDE EINGESETZT WERDEN?

Der Entlastungsbetrag kann für verschiedene Betreuungs- und Unterstützungsleistungen vor allem zur Entlastung der Pflegepersonen verwendet werden. Beispiele:

Freizeitgestaltung:

Gemeinsam Zeit verbringen, spazieren gehen, lesen, vorlesen, spielen, Unterstützung/Anregung und Begleitung bei Freizeitaktivitäten, Pflege sozialer Kontakte ...

Beschäftigungs-, Aktivierungs- oder Mobilisationsangebote:

Gemeinsam backen, kochen, putzen, den Garten pflegen, einkaufen, eine Alzheimer-, Sing- Bastel- oder Bewegungsgruppe besuchen, Verwandte besuchen, Arztbesuche begleiten, Behördengänge erledigen ...

Die oben genannten Beispiele zeigen, wie unterschiedlich Pflegebedürftige von dieser Möglichkeit profitieren können. Die Erfahrung zeigt, dass es sich vor allem um Tätigkeiten handelt, die im Pflegealltag oft aufgrund von Zeitmangel oder hoher Belastung der Pflegenden zu kurz kommen. Es empfiehlt sich, sicherheitshalber im Vorfeld mit der Pflegekasse abzuklären, ob die geplante Einzelhilfe wirklich über den Entlastungsbetrag finanziert werden kann.

ABRECHNUNG

Der Entlastungsbetrag wird in der Regel als Kostenerstattung für in Anspruch genommene Leistungen ausgezahlt. Das bedeutet, dass Pflegebedürftige oder deren Angehörige zunächst in Vorleistung treten und anschließend die Rechnung bei der Pflegekasse einreichen. Die Pflegekasse erstattet dann die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Entlastungsbetrags. Es ist aber auch möglich, dass Einzelhelfende direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Dafür gibt es Vordrucke, damit die Abrechnung mit der Pflegekasse einfach und unkompliziert abgewickelt werden kann. Im Gegensatz zum Pflegegeld wird der Entlastungsbetrag nicht als Geldleistung ausgezahlt, sondern muss als Sachleistung in Anspruch genommen werden, die dann vergütet wird.

WICHTIG!

Der Entlastungsbetrag ist ein Budget, das auch kumuliert über das Jahr bzw. bis zum 30.06. des Folgejahres eingesetzt werden kann. Das bedeutet, dass monatliche Ansprüche von 131 €, die nicht im Anspruchsmonat genutzt wurden, auch später zusammen abgerechnet werden können; – das Budget aus 2025 z.B. bis zum 30. Juni 2026.

Insgesamt stellt diese Möglichkeit der Unterstützung einen weiteren Baustein in der Versorgung von Pflegebedürftigen dar, der uns rechtlich Betreuenden unter Umständen einen neuen Handlungsspielraum eröffnet. ✎
Jürgen Borho, SKM Freiburg

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Pflege/Informationen-Ueberblick-ehrenamtliche-Einzelhelfende_DE.pdf



↑
hier gibt's
mehr Infos



Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: *Bank für Sozialwirtschaft:*

IBAN: DE18 3702 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.

Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.



Ein Licht in dunkler Zeit

Wenn es draußen früh dunkel wird und das Jahr sich dem Ende zuneigt, schenken kleine Lichter besondere Wärme. Ein Licht kann zum Zeichen der Hoffnung werden – für uns selbst und für andere. Auch in unserem Alltag als Betreuungsverein wollen wir ein solches Licht sein: Orientierung geben, Vertrauen stärken, Wege begleiten. Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre Unterstützung, Ihre Zeit, Ihr Mitgehen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und Zuversicht für das neue Jahr.



Haben Sie schon unsere

NEUE HOMEPAGE *gesehen?*

www.skmdivfreiburg.de